

Ingenieurvertrag

zwischen

der **XXXXXXX**, Adresse **XXXX XXXX XXXX**, vertreten durch **XXXXXXX**,

- im folgenden **Auftraggeber** genannt -

und der **XXXXXXX**, Adresse **XXXX XXXX XXXX**, vertreten durch **XXXXXXX**,

- im folgenden **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemeine Projektbeschreibung

Gegenstand des Vertrages sind die in diesem Vertrag und seinen Anlagen definierten Ingenieurleistungen für die folgende Baumaßnahme:

Projektbezeichnung: „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ – 1. Bauabschnitt

Leistungsbeschreibung: Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke

Grundstück: **XXXX XXXX XXXX**.

Allgemeine Beschreibung

Die Stadt Sonneberg beabsichtigt, die im Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ festgesetzte Fläche zu erschließen. Begonnen wird hierbei mit dem 1. BA.

Vertragsgegenständliche Leistungen

Der Auftraggeber hat ein EU-weites Vergabeverfahren zur Vergabe Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) durchgeführt. Vertragsgegenstand ist das Leistungsbild Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke gem. HOAI. Die Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie aus den Vergabeunterlagen zum Vergabeverfahren „Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“.

§ 2 Projektziele und Grundlagen des Vertrages

2.1 Projektziele

Der Auftraggeber verfolgt im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes insbesondere folgende Projektziele:

Kostenziel: Einhaltung einer Kostenobergrenze für die Kostengruppen (KG) 300 bis 500 von insgesamt EUR XXX Mio. netto

Dieser wirtschaftliche Rahmen wurde durch mit Abschluss der Entwurfsplanung erstellt und vom Bauherrn genehmigt. Diese Kostenberechnung ist Grundlage für die weitere Umsetzung der Maßnahme.

Terminziele: gemäß Rahmenterminplan

Fertigstellung Los1:	XX.XX.202X,
Fertigstellung Los2:	XX.XX.202X
Fertigstellung Los3:	XX.XX.202X
Fertigstellung Los4:	XX.XX.202X
Fertigstellung Los5:	XX.XX.202X
- Fertigstellung Los6:	XX.XX.202X
- Fertigstellung Los7:	XX.XX.202X
-	

Qualitätsziel: - Einhaltung des Rahmenterminplans
Einhaltung des Kostenrahmens
XXXXXX,
- XXXXX,
-

Zuwendung: Die Maßnahme wird gefördert. In Betracht kommt insbesondere eine Zuwendung nach der Förderrichtlinie für das Förderprogramm XXXXXX. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Veränderungen informieren. Der Auftragnehmer hat alle entsprechenden Vorgaben zu beachten.

2.2 Vertragsbestandteile und -grundlagen

Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in der Rangfolge ihrer nachfolgenden Benennung:

2.2.1 die Regelungen dieses Vertrages

2.2.2 die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens Fachplanungsleistungen zur „Örtlichen Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“

2.2.3 das finale Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.202X (ANLAGE A)

- 2.2.4 die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- 2.2.5 die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag,
- 2.2.6 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B).

2.3 Allgemeine Grundlagen

Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, die nachfolgenden Vorgaben und Bestimmungen zu beachten:

- 2.3.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers;
- 2.3.2 Die planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, sowie Auflagen und Hinweise der Baugenehmigung, einschließlich des genehmigten Brandschutzkonzepts;
- 2.3.3 Die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln;
- 2.3.4 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, VOB/B und VOB/C) bei der Vergabe und der Ausführung der Bauleistungen.

2.4 Widersprüche der Vertragsgrundlagen

Bei Widersprüchen innerhalb der Unterlagen gilt die folgende Reihenfolge:

1. Der vorliegende Ingenieurvertrag,
2. Die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens,
3. Das finale Angebot des Auftragnehmers,
4. Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB),

2.5 Zusätzliche Aufträge

Die Bedingungen dieses Vertrages gelten bei Beauftragung auch für weitere und zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird.

2.6 Sonstiges

Erforderlich sind überdies die Bauüberwachung und Bauabnahme nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Leistungsbild

Leistungsgegenstand und vom Auftragnehmer zu erbringen sind die Leistungen gemäß diesem Vertrag und seinen Anlagen, Ziffern 2 und 3 der Leistungsbeschreibung (Stand: Fassung finales Angebot) über Ingenieurleistungen für die „Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“ sowie die übrigen Vergabeunterlagen.

3.2 Leistungsstufen und Leistungen

Mit Vertragsschluss werden alle besonderen Leistungen der „Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“ gem. HOAI unter Berücksichtigung der nachstehenden Einzelheiten beauftragt.

- 3.2.1 Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung weiterer Leistungen als der mit diesem Vertrag beauftragten besteht nicht. Die Beauftragung weiterer Leistungsstufen muss der Auftraggeber schriftlich abrufen.

3.3 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der zu erbringenden Ingenieurleistungen des Auftragnehmers entsprechen den besonderen Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“ gem. HOAI.

Folgende Leistungen sind grundsätzlich zu erbringen:

- 3.3.1 Teilnahme an wöchentlichen Bauberatungen in Sonneberg über die gesamte Projektlaufzeit bis Ende der Bauphase. Die geplante Bauzeit ist von Juni 2025 – Dezember 2026. Restleistungen bzw. Leistungen an der TWA können abhängig von der Vergabe, Witterung und äußerer Einflüsse bis Mitte 2027 erfolgen.

- 3.3.2 Plausibilitätsprüfung der Absteckung

- 3.3.3 Überwachen der Ausführung der Bauleistungen

- Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- Überwachen des Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
- Prüfen und Bewerten der Berechtigungen von Nachträgen
- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen

- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
 - Dokumentation des Bauablaufs
- 3.3.4 Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- 3.3.5 Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- 3.3.6 Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- 3.3.7 Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
- 3.3.8 Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- 3.3.9 Anfertigen des Bauprotokolls
- 3.3.10 Zusätzliche Vor-Ort-Termine auf Verlangen des AG
- 3.3.11 Bei der Leistungsausführung hat der Auftragnehmer das Konzept zu berücksichtigen, das der Auftragnehmer mit dem finalen Angebot eingereicht hat und seine Leistungen entsprechend zu erbringen.
- 3.3.12 Besondere und Zusatzleistungen:
Zu erbringen sind ferner die folgenden Leistungen :

B 1	Im Rahmen der Leistungsphase 6: Vorprüfung der Ausschreibungsunterlagen für ein Los
B 2	Im Rahmen der Leistungsphase 9: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen.

Die genannten Besonderen und Zusatzleistungen werden auf Abruf des Auftraggebers beauftragt.

- 3.3.13 Die Koordinierung und Abstimmung der Beiträge aller fachlich Beteiligten obliegt dem Auftragnehmer.

3.4 Zielfindungsphase

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in § 1 benannten Zielvorstellungen und die Vergabeunterlagen hinreichend definiert sind, so dass eine zusätzliche Zielfindungsphase im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB entfällt.

3.5 Unterrichtungspflicht des Auftragnehmers

Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Unterrichtungspflicht. Insbesondere, wenn für ihn erkennbar wird, dass Kosten-, Termin- oder Qualitätsziele (vgl. u.a. Ziffer 2.1 dieses Vertrages) möglicherweise nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Vorschläge zur Änderung der Planungs- oder der Kostenvorgaben bzw. zur Anpassung zu unterbreiten.

3.6 Nachhaltigkeit

Bei allen Leistungen hat der Auftragnehmer die Nachhaltigkeit, d.h. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur im Hinblick auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Bauwerke und Freianlagen zu beachten. Künftige Bau- und Nutzungskosten sind möglichst gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

3.7 Abstimmung

Nach Vorlage der genehmigten Pläne und vor Änderung der Leistungsbestandteile sind alle Ausführungsdetails, Ausstattungs-, Qualitäts- und Fabrikatfestlegungen mit dem Auftraggeber abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.

3.8 Datenübermittlung

Sämtliche Unterlagen, Pläne und Projektdaten werden dem Auftraggeber auch mittels Datenträger zur Verfügung gestellt, mindestens im DWG- und PDF-Format. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte an den genannten Unterlagen oder Daten zu, es sei denn, sie beruhen auf vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gründen.

3.9 Massenermittlung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die wesentlichen Massen der Leistungsverzeichnisse VOB-gerecht ermittelt werden.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.

4.2 Anforderungen an die Tätigkeit

Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Unternehmer- oder Lieferanteninteressen ebenso wenig vertreten wie Interessen sonstiger Dritter.

4.3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle Informationen das Projekt betreffend vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der Auftragnehmer hinweisen.

4.4 Weitergabe von Daten

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber weiter zu leiten.

4.5 Unterlagen des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages gefertigten oder beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende auf dessen Verlangen auszuhandigen. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die genannten Unterlagen.

4.6 Scientology-Schutzklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder lässt sie, soweit erforderlich in seinem Auftrag erbringen:

- 5.1 Beschaffen der Kataster(Flur-)karten, Lage und Höhenpläne über das Baugrundstück, soweit sie der Auftragnehmer für seine Leistungen benötigt;
- 5.2 Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigung oder Zustimmung; unberührt hiervon bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungen zur „Örtlichen Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“ gem. HOAI;
- 5.3 Ergänzung der vorliegenden Gutachten nach Vorgaben des Planers;
- 5.4 Beschaffen der Ausführungsunterlagen und Leistungsverzeichnisse.

§ 6 Projektteam

6.1 Projektteam des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß seinem finalen Angebot ein Projektteam zur Verfügung zu stellen:

Projektleiter(in): Herr/Frau XXXX

Stellvertretende(r) Projektleiter(in): Herr/Frau XXXX

Bauleiter(in): Herr/Frau XXXX

6.2 Austausch der Projekt- und Bauleitung des Auftragnehmers

Ein Austausch der vorgenannten Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich und dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Qualifikation und Berufserfahrung der nachfolgenden Person müssen mit der Qualifikation und Berufserfahrung der auszutauschenden Person vergleichbar sein. Der Auftraggeber kann den Austausch aus wichtigem Grund ablehnen, insbesondere wenn die letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt ist.

§ 7 Fachlich Beteiligte

- 7.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Liste der fachlich Beteiligten zeitnah zur Verfügung stellen ebenso wie Änderungen und Ergänzungen zur Liste.

Im Projektverlauf werden ggf. weitere benötigte Fachplaner separat beauftragt.

- 7.2** Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, für die Durchführung von Teilleistungen des Auftrages ein Ingenieurbüro als Unterauftragnehmer einzubinden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt nicht für Unteraufträge für Unterauftragnehmer, die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren bereits benannt wurden.

§ 8 Termine und Fristen

8.1 Ausführungsbeginn

Der Auftragnehmer beginnt unverzüglich nach Vertragsschluss mit der Leistungserbringung, spätestens nach Aufforderung des Auftraggebers mit einer Frist von einer Woche. Auf der Basis des vorhandenen Terminplanes werden vom Auftragnehmer alle Termine und Fristen überprüft. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser erstellt und geprüfter Projektplan nach Bestätigung durch den Auftraggeber als verbindlicher Terminplan vereinbart wird.

8.2 Konkrete Terminziele

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Planung und Überwachung seiner Leistungen die Einhaltung der in dem Terminplan ausdrücklich genannten Terminziele sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird sich auf diesen Terminplan einstellen und verpflichtet sich, die einzelnen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass im Planungs- und Bauablauf keinerlei Verzögerungen auftreten.

8.3 Abstimmung mit Auftraggeber

Während der Planung und der Bauzeit hat der Auftragnehmer engen Kontakt mit dem Auftraggeber zu halten. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber beauftragte Projektsteuerung.

8.4 Beschleunigungsgrundsatz

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen ohne Zusatzkosten in jeder Leistungsphase zügig und ohne Unterbrechung zu erbringen und im Rahmen seiner Planung und Überwachung auch auf eine entsprechend zügige und unterbrechungsfreie Leistungserbringung bzw. Mitwirkung der übrigen am Bauvorhaben Beteiligten – einschließlich des Auftraggebers – hinzuwirken.

§ 9 Honorar

Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

9.1. Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten für die „Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“ werden gem. HOAI auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zum LV, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

9.2. Honorarzone und Honorarsatz

Die Honorarzone, der das Objekt i. S. d. § 48 und Anlage 13.2 sowie nach § 40 und Anlage 12.2 angehört: II.
Der Honorarsatz: Mindestsatz.

9.3. Leistungsbewertung Grundleistungen

Folgende Bewertungen der Leistungen für die „Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“ werden vereinbart:

Örtliche Bauüberwachung gem. der Honorargrundlagen an in Höhe von (netto)

..... % der Gesamtbaukosten (Kostenberechnung zum LV).

oder

..... EUR (pauschal).

9.4. Besondere und zusätzliche Leistungen

Es gelten bei Beauftragung die nachgenannten Stunden-/Tagessätze für die nachfolgend abgefragten Leistungen jeweils inklusive aller Nebenkosten mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

Pos.	Beschreibung	x Faktor	Gesamtpreis zu Wertungszwecken in EUR netto
B 1	Im Rahmen der Leistungsphase 6: Vorprüfung der Ausschreibungsunterlagen für ein Los Bürotätigkeit: Angebot Pauschal	(für 6 Lose) x 6	Vorprüfung Ausschreibungsunterlagen:

B 2	Im Rahmen der Leistungsphase 9: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen. Abrechnung nach Aufwand:		Tagessatz vor Ort:
	Angebot Tagessatz vor Ort	x 10
	Stundensatz Bürotätigkeit	x 20	Stundensatz Bürotätigkeit:
Gesamtpreis netto			
Umsatzsteuer			
Gesamtpreis brutto			

9.5. Stundensätze zusätzliche Leistungen

Folgende Stundensätze für weitere schriftlich zu beauftragende besondere und zusätzliche Leistungen werden vereinbart:

Person	Stundenhonorar in EUR netto
Projektleiter/in	00,00
Ingenieure, Architekten oder vergleichbar	00,00
Mitarbeiter	00,00

9.6. Nebenkosten

Die Nebenkosten werden pauschal und abschließend mit **XX** von Hundert des Nettohonorars erstattet. Hierin insbesondere enthalten sind insbesondere auch die Kosten für: Vervielfältigung der Unterlagen (Fotokopien und Lichtpausen), Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter und für sonstige Nebenkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 HOAI. Nebenkosten werden ausschließlich auf Grundleistungen gewährt und nicht auf Pauschalen für besondere und zusätzliche Leistungen sowie Stundenhonorar. Ein Baustellenbüro kann nicht zur Verfügung gestellt werden, sondern ist auf Kosten des Auftraggebers im Rahmen der Baustelleneinrichtung der ausführenden Arbeiten vorzusehen.

9.7. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist im Honorar des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten und wird gesondert bezahlt.

9.8. Unwirksamkeit der HOAI

Die HOAI bleibt anwendbar, soweit nicht zwingendes Recht (Europarecht etc.) entgegensteht. Sollten die HOAI oder Teile davon im Laufe der Vertragsdurchführung für unwirksam und/oder rechtswidrig erklärt bzw. aufgehoben oder unanwendbar werden und sollte dies auch zur Unwirksamkeit einer mit diesem Vertrag getroffenen Honorarvereinbarung oder eines Teiles davon führen, schuldet der Auftraggeber insoweit für Leistungen, die nach der HOAI vorgesehen sind dem Auftragnehmer für seine Leistung das Honorar, das dem Auftragnehmer bei Anwendung der HOAI unter Berücksichtigung der vereinbarten Leistungen und Honorarparameter zustände. Vereinbarte Pauschalbeträge für besondere Leistungen und Sonderleistungen behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.

§ 10

Vergütungsänderungen, Vergütung zum Zeitnachweis, Teilleistungen

10.1 Änderungsanordnungen

Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650 q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650 b BGB mit der Maßgabe, dass das Änderungsbegehren des Auftraggebers sich auch auf die Art der Ausführung der Leistung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen kann. Solchen Änderungsbegehren muss der Auftragnehmer nur folgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und bei der Abwägung der beidseitigen Interessen die Interessen des Auftraggebers an der Anordnung deutlich überwiegen.

10.2 Honoraranpassung

Sollte sich der Umfang der beauftragten Leistungen ändern, steht dem Auftragnehmer ein geändertes Honorar nur dann zu, wenn die Parteien hierüber eine schriftliche Vereinbarung vor deren Ausführung treffen oder wenn die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 10.3 vorliegen. Dies gilt gleichermaßen auch für Wiederholungsleistungen oder eventuelle weitere Leistungen i.S.v. Ziffer 9.4 und 9.5 dieses Vertrages. Die Erforderlichkeit dieser Leistungen ist dem Auftraggeber in jedem Fall vor deren Ausführung unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

10.3 Honoraranpassung ohne schriftliche Vereinbarung

Ohne eine vorherige schriftliche Vereinbarung nach Ziffer 10.2 kann der Auftragnehmer eine Vergütungsänderung wegen geänderter Leistungen, Wiederholungsleistungen oder zusätzlicher Leistungen nur verlangen, wenn und soweit

- a) der den Auftraggeber vor Erbringung der entsprechenden Leistungen schriftlich darauf hingewiesen hat, dass es sich nach seiner Einschätzung um gesondert honorarpflichtige Leistungen handelt, aus welchen Gründen diese Leistungen erforderlich sind und welches zusätzliche Honorar für diese Leistungen voraussichtlich zu veranschlagen ist, und
- b) im Anschluss hieran der Auftraggeber die Leistungserbringung ausdrücklich schriftlich freigegeben hat.

Die Freigabe als solche gilt dabei nicht als Anerkenntnis des Auftraggebers, dass und in welchem Umfang die freigegebenen Leistungen gesondert honorarpflichtig sind. Im Streitfall verbleibt die Beweislast insoweit beim Auftragnehmer.

10.4 Teilweise Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat im Sinne selbständiger Einzelerfolge in den jeweils beauftragten Leistungsstufen bei den einzelnen Leistungsphasen mindestens sämtliche Leistungen des Leistungsbildes „Örtliche Bauüberwachung (öBÜ) für Verkehrs- und Freianlagen sowie Ingenieurbauwerke“ gem. HOAI zu erbringen (Beschaffensvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB), soweit nicht in Ziffer 3.3 dieses Vertrages Ausnahmen genannt sind. Erfüllt der Auftragnehmer diese Beschaffensvereinbarung nicht, ist die Honorierung auf Basis der nicht erbrachten (Teil-)Grundleistungen zu kürzen.

10.5 Stundennachweis

Sollten Arbeiten zum Zeitnachweis erforderlich werden, so sind hierüber vor Beginn der Arbeiten entsprechende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu treffen. Zur Honorierung von Arbeiten zum Zeitnachweis sind die in Ziffer 9.5 dieses Vertrages angegebenen Honorarsätze jeweils zzgl. gültiger Umsatzsteuer vereinbart. Die Stundenhonorare sind anhand nachprüfbarer Stundenbelege nachzuweisen. Die Abrechnung soll in noch festzulegenden festen Zeiträumen erfolgen. Wurde kein Zeitraum festgelegt, hat der Auftragnehmer die Abrechnung spätestens nach einem Zeitraum von einem Monat vorzunehmen, da es dem Auftraggeber andernfalls nicht mehr möglich ist, die Stundennachweise nachzuvollziehen. Stundennachweise, die erst nach diesem bzw. dem vereinbarten Zeitraum eingereicht werden, kann der Auftraggeber zurückweisen, es sei denn die Fristüberschreitung beruht auf Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 11 Kosten

11.1 Ermittlung der Baukosten

Der Auftraggeber hat im Zuge der Leistungsphase 6 unter Präzisierung des Kostenziels ein Baukostenziel festgelegt (Kostenberechnung gem. LV), das sämtliche Kosten der Kostengruppen 300 und 500 nach der DIN 276 (Stand Dezember 2018) umfasst.

11.2 Einhaltung

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Planung und Überwachung auf die Einhaltung des gemäß Ziffer 11.1 festgelegten Baukostenziels mit höchstmöglicher, von einem Planer zu erwartender Sorgfalt in seiner Funktion als Sachwalter des Auftraggebers hinzuwirken; eine Beschaffensvereinbarung ist hiermit nicht verbunden. Ist eine Kostenüberschreitung vor oder während der Bauphase erkennbar und nicht abwendbar, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und wirtschaftlich sinnvolle Einsparmöglichkeiten (nach

Möglichkeit mindestens zwei Varianten) unter größtmöglicher Beibehaltung der durch den Auftraggeber vorgegebenen Qualitätsstandards zu ermitteln und dem Auftraggeber schriftlich vorzuschlagen. Der Auftragnehmer ist auch darüber hinaus verpflichtet, an der Erarbeitung von Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen zur Einhaltung des Baukostenziels mitzuwirken. Die Verpflichtung zur Unterbreitung der Einsparmöglichkeiten begründet keinen Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Honorars und ist mit dem Gesamthonorar abgegolten.

11.3 Mitwirkungspflicht

Der Auftragnehmer hat – über seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2 dieses Vertrages hinaus – auf Verlangen des Auftraggebers auch in anderen als den in Ziffer 11.2 genannten Fällen an der Ermittlung und Umsetzung von Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen mitzuwirken und hierbei mit den anderen fachlich Beteiligten zusammenzuarbeiten. Soweit diese Mitwirkung eine Zusatzleistung des Auftragnehmers darstellt, findet § 10 dieses Vertrages Anwendung.

§ 12 Versicherung/Haftung

12.1 Umfang des Haftpflichtversicherungsschutzes

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen (jährlich mindestens zweifach maximiert) ab und weist diese nach:

- Personenschäden EUR 2,0 Mio. und
- Sonstige Schäden EUR 2,0 Mio.

12.2 Versicherungsschutz als Zahlungsvoraussetzung

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner unmittelbar zu Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres das Bestehen des Versicherungsschutzes erneut nachweisen.

§ 13 Kündigung

13.1 Schriftform

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13.2 Freies Kündigungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Gründe kündigen, § 648 BGB ist anwendbar.

13.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fortzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass das Vertrauen des Auftraggebers in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht. Handelt es sich im Falle der Insolvenzantragsstellung über das Vermögen des Auftragnehmers nicht um einen Eigenantrag des Auftragnehmers, ist eine Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Antragstellung zulässig.

Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

13.4 Gesetzliche Kündigungsgründe

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere § 648a BGB.

§ 14

Abnahme und Verjährung

Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers. Abnahmen durch Ingebrauchnahmen und fiktive Abnahmen werden ausgeschlossen. Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab. Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach § 3 Ziffer 3.2.2 Gebrauch gemacht hat. Abweichend von Sätzen 3 und 4 dieses Absatzes kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
- Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertrag und wegen Mängeln seiner Leistung verjähren fünf Jahre nach Abnahme der Leistungen.

§ 15 Urheberrecht

15.1 Umfang

Dem Auftragnehmer verbleibt ein Urheberrecht an seinen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an dem auf dieser Grundlage hergestelltes Bauwerk (im Folgenden zusammenfassend als „Werk“ bezeichnet), soweit die Voraussetzungen für eine Entstehung von Urheberrechten vorliegen. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber dauerhaft, unwiderruflich und ausschließlich die Befugnis zur Ausübung des Urheberrechts (im Folgenden als „Ausübungsbefugnis“ bezeichnet) an dem vorbezeichneten Werk.

15.2 Ausübungsbefugnis

Die Einräumung der Ausübungsbefugnis ist mit dem an den Auftragnehmer gezahlten Honorar abgegolten, und zwar auch bei unterbleibender Beauftragung mit weiteren Leistungsstufen im Rahmen der Stufenbeauftragung. Der Auftraggeber ist befugt, das Werk sowohl bei späteren Um- und Erweiterungsbauten zu nutzen als auch Änderungen jeder Art (auch aus ästhetischen Gründen) an dem hergestellten Bauwerk ohne Zustimmung und/oder Mitwirkung des Auftragnehmers vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt für die Nutzung des Werks zur Vollendung des Bauwerks im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bzw. im Falle der Nichtvergabe sämtlicher Leistungsstufen und/oder der Beauftragung weiterer Leistungen nur betreffend eines Leistungsteils oder Bauabschnittes.

Der Auftragnehmer hat die Einräumung der vorstehenden urheberrechtlichen Ausübungsbefugnis auch dann uneingeschränkt sicherzustellen, wenn das Werk ganz oder teilweise von einem Angestellten oder freie Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem Nachunternehmer erstellt wird.

15.3 Vorzeitige Beendigung

Für jeden Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bzw. der nicht vollständigen Beauftragung mit allen vertraglich vereinbarten Leistungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 16 Erstattung

16.1 Überzahlte Beträge

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Prüfungsstellen. Die Rechnungsprüfung kann erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

16.2 Prüfungspflicht

Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

§ 17 Arbeitsgemeinschaften

17.1 Vertretung

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, vom Auftragnehmer benannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

17.2 Haftung

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

17.3 Erfüllung

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 18 Antikorruptionsklausel

18.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

18.2 Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder eine Bestechung (§ 334 StGB) des Auftragnehmers vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 298 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung

mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen. Außerdem behält sich der Auftraggeber vor, Unternehmen bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit gemäß dem Gemeinsamen Runderlass vom 12. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 15) betreffend den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, auszuschließen.

18.3 Rückgewähr

Tritt der Auftraggeber nach Ziffer 18.2 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer das dafür bereits gezahlte Entgelt dem Auftraggeber zurückzuerstatten.

18.4 Schadensersatz

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich die §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt.

18.5 Vertragsstrafe

Liegt ein Rücktrittsgrund nach Ziffer 18.2 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht nach Ziffer 18.2 ganz oder teilweise Gebrauch macht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, höchstens jedoch 10 Prozent des vereinbarten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 Prozent des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 19 Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass die Realisierung des Projektes gefördert werden soll. Sollte die Zuwendung für die Durchführung der Maßnahmen, die auf Basis dieses Vertrages erbracht werden sollen, versagt werden, steht es dem Auftraggeber frei, das Projekt durchzuführen. Er hat in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages. Der Auftragnehmer hat im Kündigungsfall ausschließlich Anspruch auf das Honorar für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wie über die Zuwendung entschieden wurde.

§ 20
Schlussvorschriften

20.1 Schriftformklausel

Wenn die Parteien beim Abschluss des Vertrags das Honorar nicht schriftlich vereinbart haben, verpflichten sie sich, bei der ersten Vertragsänderung, sei es durch Abänderungsvertrag, sei es in Folge einer Anordnung des Auftraggebers, alles Erforderliche zu unternehmen, um nachträglich die Wirksamkeit ihrer ursprünglich nicht schriftlichen Honorarvereinbarung herbeizuführen.

20.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

20.3 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

20.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist **XXXXXX**. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr **XXXXXX**.

XXXXXX, den

XXXXXX, den

.....
XXXXXX
Auftraggeber

.....
XXXXXXX
Auftragnehmer

Anlagen:

Angebot des Auftragnehmers

(ANLAGE A)